

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 52

Neuteich, den 24. Dezember

1924

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Waisenrats-Sitzung.

Zu der am 7. Januar 1925, vormittags 10 Uhr, im Zimmer Nr. 2 des Amtsgerichts Neuteich stattfindenden Waisenrats-Sitzung werden sämtliche Gemeindevaisenträte, Waisenpflegerinnen und Geistliche eingeladen. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Neuteich, den 9. Dezember 1924

Das Amtsgericht.

Veröffentlicht! Im Interesse der Waisenpflege empfehle ich zahlreiche Teilnahme. Die Herren Ortsvorsteher des Amtsgerichtsbezirks Neuteich werden um Bekanntgabe der Sitzung an die in Frage kommenden Personen ersucht.

Liegenhof, den 17. Dezember 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Liegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 13. Januar 1925
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Fürstenerwerder Dienstag, den 27. Januar 1925 im Gasthause
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Liegenhof, den 17. Dezember 1924.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Gesetz

über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Kleinrentner, Invaliden- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger.

Vom 2. 12. 1924.

§ 1.

Alle Kleinrentner, welche eine Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes über Fürsorge von Kleinrentnern vom 23. 2. 1923 (Ges. Bl. S. 341) erhalten, und alle Empfänger einer Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung, soweit deren Jahreseinkommen einschließlich Rente bezw. Unterstützung nicht über 600 G. beträgt, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe in Höhe von 60 Gulden für erwachsene Personen und von 25 Gulden für Empfänger einer Waisenrente.

Die gleiche Beihilfe erhalten alle Wohlfahrtsunterstützungsempfänger als einmaligen Staatszuschuß zu ihren Unterstützungen.

Die Auszahlung soll spätestens bis zum 15. Dezember 1924 erfolgt sein.

§ 2.

Die Deckung erfolgt durch die laufenden Staatseinnahmen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 2. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Zehm. Dr. Schwarz.

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Kleinrentner, Invaliden- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger vom 3. Dezember 1924. Vom 5. 12. 1924.

Artikel 1.

Die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfe erfolgt bei Kleinrentnern und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern durch die Stelle, welche die laufende Unterstützung gewährt, bei Sozialrentnern durch die Gemeinde in der der Rentner seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines

solchen seinen ständigen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen bestimmt die Zahlungsstelle der Senat.

Artikel II.

Kleinrentnern und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern wird die Beihilfe gezahlt, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf. Ein Antrag ist auch nicht bei den Sozialrentnern nötig, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch (Jahreseinkommen einschließlich Rente bezw. Unterstützung nicht über 600 Gulden) auf Grund vorliegenden Altkennmaterials, insbesondere an Hand von Vorgängen, die anlässlich der Gewährung von Unterstützungen nach dem Notstandsmaßnahmegesetz vom 25. 9. 1922 oder von Kommunalbeihilfen entstanden sind, nachgeprüft werden kann.

Im übrigen sind Anträge bis zum 15. Dezember an den zuständigen Gemeindevorstand (Wohlfahrtsamt) zu richten. Haben bis zu diesem Zeitpunkt die in Abs. 1 aufgeführten Personen die Beihilfe nicht bekommen, so können sie, falls sie sich zum Bezug berechtigt halten, einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Gemeindevorstand bis zum 15. Januar 1925 richten.

Artikel III.

Bei Feststellung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das der Rentner pp. in dem dem 6. Dezember 1924 vorausgehenden Jahre tatsächlich gehabt hat. Zu ihm sind alle Bezüge zu rechnen, die der Rentner pp. aus Arbeit oder Vermögen, Renten (Sozialrenten, Militärrenten usw.) oder auch aus Zuwendungen (auch in Natur), soweit sie auf Gesetz beruhen, in dieser Zeit gehabt hat.

Freiwillige Leistungen und Spenden sind außer Betracht zu lassen. Das Einkommen von Personen, mit denen der Rentner einen Haushalt führt, ist gleichfalls für die Bestimmung seines eigenen Einkommens bedeutungslos.

Artikel IV.

Als Wohlfahrtsunterstützungsempfänger im Sinne des Gesetzes gilt nur derjenige, der auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. 5. 1908 laufend Beiträge erhält, sei es in Geld oder in Naturalien, sei es durch Gewährung freier Wohnung. In der Regel wird eine laufende Unterstützung nur angenommen werden können, wenn der Empfänger während der letzten 3 Monate regelmäßig unterstützt worden ist.

Ist ein Sozialrentner zugleich Wohlfahrtsunterstützungsempfänger im Sinne des Gesetzes, so ist er als solcher zu behandeln.

Zivilblinde sind den Empfängern einer Rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung gleichgestellt.

Artikel V.

Die Gewährung von Wohnung und Verpflegung in einer Anstalt (Invalidenheim, Altersheim) steht der Gewährung einer laufenden Unterstützung gleich. Soweit der Invalide Anspruch auf Zahlung der Beihilfe hat, ist diese an die Anstalt, in der sich der Berechtigte befindet, zu bewirken. Die Anstalt hat die Beihilfe zum Nutzen des Bezugsberechtigten zu verwenden.

Artikel VI.

Erwachsene Person im Sinne des Gesetzes ist jeder über 18 Jahre alte Danziger Staatsbürger. Einzelmitglieder einer Familie haben neben dem Haushaltungsvorstand einen eigenen Anspruch auf die Beihilfe nur dann, wenn bei ihnen selbst die Voraussetzungen für die Gewährung, insbesondere Bezug einer Rente, vorliegt. Nicht selbständige Wohlfahrtsunterstützungsempfänger gelten nur als in der Person des Haushaltungsvorstandes unterstützt.

Artikel VII.

Wird ein Antrag auf Bewilligung der Wirtschaftsbeihilfe von der nach Art. 1 zuständigen Stelle abgelehnt, so hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Zweck der Entscheidung über diese ist bei den 3 Wohlahrtsämtern der Landkreise und den Städten Danzig und Zoppot ein Ausschuß zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses ernennt die Verwaltungsbehörde, und zwar die Beisitzer aus dem Kreise der Empfangsberechtigten.

Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Vorsitzenden des Ausschusses das Recht der weiteren Beschwerde an den Senat zu.

Artikel VIII.

Die durch Ausführung des Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten fallen den Gemeinden zur Last.

Die durch Zahlung der Beihilfe zu machenden Aufwendungen

werden den Zahlungsstellen von dem Senat auf Anfordern erstattet. Die erforderlichen Nachweisungen sind dem Senat von den Gemeinden in den Landkreisen durch die Landratsämter einzureichen. Der Senat wird auf Anfordern im Dienstwege den Gemeinden die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Vorschüsse leisten.

Artikel IX.

Als Stichtag, nach dem das Vorliegen der den Anspruch begründenden Voraussetzungen zu beurteilen ist, ist der 6. Dezember 1924 anzusehen.

Danzig, den 5. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Vorstehendes Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Wegen Auszahlung der Beihilfe ist besondere Verfügung ergangen.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1924.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder Wohlfahrtsamt.

J. V.

Ziehm,

Kreisdeputierter.

Nr. 3.

Anordnung betreffend Höchstgrenzen für Mietzinssteigerungen für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich.

Auf Grund der Bestimmungen über Festsetzung von Höchstgrenzen für Mietzinssteigerungen in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 31. Juli 1883 wird hiermit für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich folgende Anordnung erlassen:

1. Der Mietzins darf vom 1. Dezember 1924 an nicht übersteigen bei Wohnungen 60 v. H. bei solchen Läden, Geschäftsräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen in unmittelbarem baulichen und räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen zusammenhängenden Wohnungen selbst 85 v. H. der Goldfriedensmiete.
2. Die Umrechnung der Mietzinsbeträge in Danziger Gulden hat in der Art zu erfolgen, daß für je eine Mark des am 1. Juli 1914 vereinbart gewesenen Mietzinses 1,25 Danziger Gulden, für je einen Pfennig des am 1. Juli 1914 vereinbart gewesenen Mietzinses 1,25 Danziger Pfennig anzusetzen sind.
3. In der Höchstgrenze der Mietzinssteigerungen sind mitbegriffen die Kosten für
 1. Schornsteinreinigung,
 2. Lieferung von Elektrizität, Gas, Petroleum oder anderen Brennstoffen, Glühbirnen, Lampenzylindern, Glocken und Dochten für Flur- und Treppenbeleuchtung,
 3. Müll- und Schlackenabfuhr,
 4. Straßenreinigung,
 5. Hof-, Flur- und Treppenbeleuchtung, soweit diese dem Vermieter obliegt.
4. Außerhalb der unter 1. bezeichneten Höchstgrenze darf der Vermieter von den Mietern anteilige Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er nachweislich gemacht hat für
 1. Lieferung von Leitungswasser.
 2. Kloakentleerung und Abfuhr.

Tiegenhof, den 16. Dezember 1924.

Namens des Kreis Ausschusses der Vorsitzende.

Nr. 4.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung gegen den Wohnungsmangel vom 29. Dezember 1920 (Ges. Bl. für die freie Stadt Danzig 1921-Seite 9 ff) wird hiermit für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

- 1.) Der Beschlagnahme und Verfügung durch das zuständige Wohnungsamt unterliegen auch Wohnräume, wenn der Verfügungsberechtigte gestorben ist. Dieses gilt nicht, wenn ein volljähriger Erbe seit mindestens 2 Jahren ständig zum Haushalt des Erblassers gehört hat. Im Falle des Absatzes 2 bleibt es jedoch dem zuständigen Wohnungsamt überlassen, dem Erben eine andere kleinere Wohnung zuzuwiesen und über die bisherige Wohnung des Erblassers zu verfügen, wenn letztere für dem oder die Erben mit Rücksicht auf die Personenzahl oder die Einkommensverhältnisse als übergroß angesehen wird.
- 2.) Wohnungen, die ganz oder zum Teil möbliert, sei es mit oder ohne Beköstigung vermietet oder unvermietet oder in denen Pensionäre irgend welcher Art aufgenommen worden sind, gelten nur dann als Geschäfts- (gewerbliche) Räume, wenn nachgewiesen wird, daß sie bis zum 1. Oktober 1918 in der oben angegebenen Art tatsächlich ausgenutzt worden sind. Für die Beurteilung soll in erster Linie maßgebend sein, ob in der Zeit bis zum 1. Oktober 1918 die Gewerbesteuer entrichtet worden ist

und ob zu jener Zeit der Wohnungsinhaber seinen Aberwiegen den Unterhalt aus diesem Gewerbe bestritten hat. Im anderen Falle sind solche als „reine Wohnräume“ anzusehen. Danzig, den 12. Dezember 1924.

Der Senat.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1924.

Wohnungsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Verordnung

betr. Aenderung der Versorgungsgebühren vom 16. November 1924 ab.

Nach § 87 Abs. 2 und § 93 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Danziger Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (Ges. Bl. S. 1050) und nach Art. XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. Juni 1923, eingeführt durch Danziger Gesetz vom 3. Oktober 1923, werden die Versorgungsgebühren für Militärentner mit Wirkung vom 16. November 1924 ab um 15 v. Hundert erhöht.

Danzig, den 5. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Die Verordnung bringe ich zu der Kreisblattbekanntmachung vom 17. 11. 1924 betreffend Renten und Zusatzrenten zur Kenntnis. Vom 1. — 15. 11. 1924 betrug die Erhöhung 4%.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1924.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und bis zum 15. Januar k. Js. anzuzeigen, ob dort ein Melker Hans Leising, zuletzt in Einlage wohnhaft, gemeldet ist bzw. wohin sich derselbe von dort weiter abgemeldet hat. Fehlangezeigt ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1924.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder Berufsvormundschaft.

Nr. 7.

Tarif für die Kreisfähre über die Stubasche Lake bei Lakendorf.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß für die Benutzung der obigen Fähre die gleichen Sätze gelten, wie sie für die Fähren bei Großschönkamp über die Elbinger und Königsberger Weichsel in Kraft sind. Der Fahrarif für diese Fähren ist im Kreisblatt Nr. 27 Jahrgang 1924 unter Ziffer 7 abgedruckt und wird hiermit nochmals veröffentlicht.

Es werden entrichtet für das jedesmalige Ueberfahren:	Danz. Pfennige	
	für d. Zeit v. 1. 4.— 30. 9.	für d. Zeit vom 1. 10.— 30. 3.
1. Von Personen einschl. ihrer Traglast	2	2
2. für Tiere einschl. der Vergütung für die Begleitperson:		
a) für 1 Pferd, 1 Esel oder 1 Stück Rindvieh	6	7
b) für 1 Füllen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege oder für ein anderes Stück Vieh	6	7
3. für 1 Fuhrwerk einschl. des Führers:		
a) für 1 einspänniges Fuhrwerk	15	20
b) „ 1 zweispänniges „	25	30
c) „ 1 unbeladenes Lastfuhrwerk	25	30
d) „ 1 beladenes Lastfuhrwerk	40	50
e) „ 1 mit mehr als 2 Zugtieren bespanntes Lastfuhrwerk einschl. des Führers	75	100
f) für 1 Handwagen, Handschlitten od. Handkarrn einschl. der Person	6	7
4. für leichte landw. Maschinen und Petroleumwagen einschl. Zugtiere u. Personen	100	125
5. für schwere Möbelwagen, landw. Maschinen und Dampfkessel einschl. der Zugtiere und Personen (in der Nachtzeit findet ein Ueberfahren nicht statt).	250	300
6. für 1 Kraftwagen leer oder beladen einschl. des Führers (schwere Lastautos werden nicht übergesetzt).	100	150
7. a) für 1 Fahrrad einschl. der Person	6	7
b) für 1 Motorrad einschl. der Person	12	15

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 12 Uhr nachts gelten die doppelten Sätze.

In der Zeit von 12 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beträgt der Tarif das 1—5-fache des Nachtarifes.

Ermäßigungen:

Kleinrentner, Sozialrentner, Ortsarme und Kinder unter 14 Jahren entrichten auf Grund einer Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nur die Hälfte des jeweiligen Tarifes.

Befreiungen vom Fahrtarife, sowie die sonstigen Bestimmungen bleiben dieselben wie im Tarif vom 25. Mai 1925.

Der Tarif tritt von sofort in Kraft.

Danzig, den 25. Juni 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Schutzpolizei!

Die Schutzpolizei stellt jährlich im April und Oktober etwa je 60 Anwärter ein.

Bedingungen: Lebensalter 20—28 Jahre

Mindestgröße 1,68 m

unverheiratet

nicht vorbestraft

Danziger Staatsangehörigkeit.

Eine Vormerkung von Anwärtern kann auch schon nach Vollendung des 19. Lebensjahres stattfinden.

Einstellung und Beförderungen:

Die Einstellung erfolgt als **Polizeischüler** auf der Polizeischule. Nach **einjähriger** Ausbildung Anstellung als **Unterwachtmeister** bei der Schutzpolizei.

Nach weiteren 2 Jahren kann die Beförderung zum

4 Jahren **Wachtmeister** zum

3 Jahren **„Oberwachtmeister** zum

„Zug- bzw. Hauptwachtmeister

erfolgen.

Bei ganz besonderer Befähigung steht den Beamten auch die **Offizierslaufbahn** bei der Schutzpolizei offen.

Gehalt:

Das monatliche Anfangsgehalt beträgt:

Polizeischüler	104	§
Unterwachtmeister	160	„
Wachtmeister	188	„
Oberwachtmeister	221	„
Zugwachtmeister	262	„
Hauptwachtmeister	310	„

In den einzelnen Dienstgraden erfolgt fortlaufend nach 2 Dienstjahren Gehaltserhöhung.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Polizeibeamte Wohnung und Verpflegung erhält, für die nur eine geringe Summe vom Gehalt abgezogen wird und daß ihm Bekleidung und ärztliche Versorgung unentgeltlich zustehen.

Bewerbungen können jederzeit auf der Werbeabteilung der Schutzpolizei in Danzig-Langfuhr, Hochstrief 13, Stabsgebäude von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. erfolgen.

Erwünscht ist eine so rechtzeitige Meldung, daß den geeigneten Anwärtern möglichst 2 Monate vor den Einstellungsterminen das Einberufungsschreiben zugestellt werden kann.

Schutzpolizei der Freien Stadt Danzig.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung der Schutzpolizei in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1924.

Der Landrat.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Die Lehrschmiede zu Danzig, Judengasse 8 ist nach dem Tode des Herrn Lehrschmiedemeister Max Pätisch von dem Obermeister Karl Pätisch übernommen worden, der die praktische Unterweisung erteilt. Mit seiner Vertretung in Behinderungsfällen wird der Schmiedemeister Störmer beauftragt, den theoretischen Unterricht führt, wie bisher, Herr Stabsveterinär a. D. Dr. Otto.

Der Kursus beginnt für Teilnehmer, welche

a) Verpflegung und Unterkunft in der Lehrschmiede unentgeltlich zu erhalten wünschen, am 1. 4. und 1. 10. j. Js.,

b) für Unterkunft und Verpflegung selbst sorgen, am 1. 1. und 1. 7. j. Js.

Die Kurse für die Teilnehmer zu a) dauern 3 Monate, zu b) 6 Monate.

Meldungen zu den Kursen nimmt Herr Obermeister Karl Pätisch Danzig, Barbaragasse 15 entgegen.

Danzig, den 10. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Bekanntmachung.

für die Unterhaltung der Kreischauffeen im Kreise Gr. Werder werden im Jahre 1925 benötigt

2 000 t Basaltschotter

500 t Basaltspilz

2 080 cbm Chauffierungssteine

920 cbm Kopfsteine

1 700 cbm fein Kies

3 420 cbm gr. Kies

5 250 cbm Sand.

Die Lieferung dieser Materialien soll nach den einzelnen Straßen getrennt an geeignete Unternehmer vergeben werden. Die Verteilung auf die verschiedenen Strecken ist im Kreisbauamt in Tiegenhof einzusehen.

Ferner werden vergeben die im Jahr 1925 notwendig werdenden Fuhrleistungen, getrennt nach der Abfuhr von Material nach den Verwendungsstellen und nach Fuhrern bzw. Gespannstellungen auf Zeit. Die Bedingungen hierfür liegen ebenfalls im Kreisbauamt aus.

Verfegelte Angebote sind mit entsprechender Aufschrift bis 10. Januar 1925 an das Kreisbauamt einzureichen. Die Öffnung der Offerten findet in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter am

12. Januar 1925 Vorm. 11 Uhr

im Kreisbauamt statt.

Tiegenhof, den 17. Dezember 1924.

Das Kreisbauamt.

Reparaturen

an

Uhren

jeder Art in sorgfältigster Ausführung.

Spezialität kleine und feinste Armbanduhren.

Bruno Weiße,

Uhrmachermeister Kalthof, Bahnhofstr. 2.



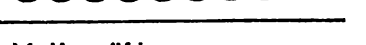
Unentgeltlich für jeden Geschäftsmann, Beamten, Vereinsmitglieder ist ein

Portemonnaie-Kalender

für 1925

mit Notizblättern. Preis Stück 20 Pf. Zu haben bei

R. Pech, Neuteich.



Die neuen vorchriftsmäßigen

Abmelde-

Bescheinigungen

(Abzugsatteste)

hält vorrätig die Buchdruckerei

R. Pech & W. Richert,

Neuteich.

